

Die Einstellung und Verlagerung der Produktion von Erzeugnissen und Leistungen bedürfen deshalb der staatlichen Genehmigung (vgl. VO über die Einstellung und Verlagerung der Produktion von Erzeugnissen und Leistungen vom 25.9.1975, GBl. I 1975 Nr. 45 S. 729). Sie sind nur in gesellschaftlich gerechtfertigten Fällen zulässig und müssen mit geringstem volkswirtschaftlichem Aufwand und ohne Störung der Lieferungs- und Leistungsbeziehungen vorgenommen werden.

Produktionseinstellung

Sie liegt dann vor, wenn ein Betrieb oder Kombinat ein Erzeugnis (einschließlich Baugruppen und Einzelteile) nicht mehr herstellt und dafür kein Erzeugnis mit demselben oder einem höheren Gebrauchswert bei gleichem Verwendungszweck produziert und wenn keine Produktionsverlagerung in einen anderen Betrieb oder ein anderes Kombinat erfolgt. Als Produktionseinstellung gilt auch, wenn bei Konsumgütern anstelle bisher produzierter Erzeugnisse nur noch solche mit einem höheren Preis hergestellt oder wenn die Anteile von Erzeugnissen niedriger Preisgruppen nicht entsprechend den plangemäßen Forderungen des Handels produziert und angeboten werden (§ 2 der genannten VO).

Produktionseinstellungen dürfen die Sicherung des Bedarfs der Volkswirtschaft und der Bevölkerung nicht beeinträchtigen. Sie sind nur zulässig im Interesse der Erhöhung des wissenschaftlichen Niveaus und der Effektivität der Produktion, der besseren Auslastung von Grundmitteln und des gesellschaftlichen Arbeitsvermögens, des volkswirtschaftlich effektiven Materialeinsatzes und der Vertiefung der sozialistischen ökonomischen Integration sowie der Konzentration oder auch zur Einschränkung der Produktion volkswirtschaftlich ineffektiver Erzeugnisse.

Ober die Einstellung der Produktion von Erzeugnissen und Leistungen entscheidet der zuständige Minister für seinen Verantwortungsbereich. Seine Entscheidungsbefugnis erstreckt sich auch auf die örtlidigeleiteten Betriebe und Kombinate. Der Minister hat vor seiner Entscheidung die Zustimmung der anderen Minister bzw. der Leiter anderer zentraler Staatsorgane entsprechend § 4 der genannten VO einzuholen. Ebenso ist die Zustimmung des Vorsitzenden des Rates des Bezirkes erforderlich, wenn sich die Produktionseinstellung auf das betreffende Territorium auswirkt.

Ist die Produktion rechtswidrig, d. h. ohne staatliche Genehmigung, eingestellt worden, so hat der für den Hersteller zuständige Minister die planmäßige Deckung des volkswirtschaftlichen Bedarfs zu sichern — entweder durch eigenes Aufkommen der ihm unterstellten Betriebe *und* Kombinate oder durch Einbeziehung von Betrieben aus anderen Bereichen. Anderenfalls hat der Minister die Wiederaufnahme der eingestellten Produktion zu veranlassen.

Produktionsverlagerung

Sie liegt vor, wenn die Produktion von Erzeugnissen (einschließlich Baugruppen und Einzelteilen) planmäßig von einem Betrieb oder Kombinat auf einen anderen Betrieb oder ein anderes Kombinat übertragen wird (§ 11 VO über die Einstellung und Verlagerung der Produktion von Erzeugnissen und Leistungen). Als Produktionsverlagerung gilt nicht, wenn zur Auslastung zeitweilig nicht genutzter Kapazitäten eine Übergabe und Übernahme der Produktion zwischen Betrieben und Kombinatens befristet — höchstens für den Zeitraum eines Jahresplanes - erfolgt.